

N i e d e r s c h r i f t
über die
Sitzung des Präsidiums des Landgerichts Erfurt
vom 10. Dezember 2020

an der teilgenommen haben:

Präsidentin des Landgerichts Schwarz

Richter am Landgericht Andres

Vorsitzender Richter am Landgericht Apel (zeitweise)

Richterin am Landgericht Dietrich-Pippert

Vorsitzender Richter am Landgericht von Friesen

Richterin am Landgericht Gerwing

Vorsitzender Richter am Landgericht von Hagen

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmidt

Richter am Landgericht Tietjen

Vizepräsidentin des Landgerichts Lossin-Weimer (beratend)

Richterin am Landgericht Dr. Steinbrück (beratend)

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis:

1. Dem Landgericht sind mit Wirkung vom 01.01.2021

6 Zivilkammern,
 2 Kammern für Handelssachen,
 9 Strafkammern,
 1 Strafvollstreckungskammer,
 1 Kammer für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren,
 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

zugewiesen worden.

2. Mit der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten sind betraut:

Frau Präs'inLG Schwarz	mit 7/10 ihrer Arbeitskraft,
Frau VPräs'inLG Lossin-Weimer	mit 5/10 ihrer Arbeitskraft,
Frau R'inLG Dr. Steinbrück	mit 9/10 ihrer Arbeitskraft,
Frau R'inLG Becher	mit 2/10 ihrer Arbeitskraft,
Herr RLG Bechthum	mit 2/10 seiner Arbeitskraft.

3. Pressesprecher sind

Herr RLG Keske	mit 15 % seiner Arbeitskraft und
Herr RLG Tietjen	mit 5 % seiner Arbeitskraft.

4. Zu Leitern der Führungsaufsichtsstelle sind bestellt

Frau VR'inLG Rathemacher	mit 25 % ihrer Arbeitskraft und
Frau R'inAG Klameth	mit 25 % ihrer Arbeitskraft

Sie vertreten sich gegenseitig, hilfsweise vertritt Herr RLG Rümmler.

5. Die Entscheidungen über Akteneinsicht an Dritte gem. § 299 Abs. 2 ZPO sowie die Bewilligungen von anonymisierten Abschriften von Entscheidungen werden dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kammer übertragen.

6. Es ist weiterhin die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bereitschaftsdienstes für den gesamten Landgerichtsbezirk vorgesehen. Von Seiten des Landgerichts stehen

Frau R'inAG Klameth und
 Herr RLG Dr. Borowsky

weiterhin zur Verfügung.

7.

Die personellen Veränderungen bezüglich der Richter stellen sich wie folgt dar:

Die Abordnung von Frau R'inAG Klameth vom Amtsgericht Arnstadt an das Landgericht Erfurt soll über den 31.12.2020 hinaus bis 31.12.2021 verlängert werden.

Frau R'inAG Sauerbier soll für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 vom Amtsgericht Gotha an das Landgericht Erfurt abgeordnet werden.

Der Dienstleistungsauftrag von Frau R'in Clemens ist zum 31.03.2021 widerrufen.

Herr Ri Katzur hat ab 01.01.2021 einen Dienstleistungsauftrag bei dem Landgericht Erfurt. Der Richter wird voraussichtlich im Frühjahr eine dreimonatige Elternzeit in Anspruch nehmen.

Für Frau R'inLG Hildesheim beginnt am 20.01.2021 die Mutterschutzfrist. Ihr wurde mit Wirkung zum 05.11.2020 ein vollumfängliches ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen, das voraussichtlich bis zum Ende der Schwangerschaft andauern wird.

8.

Die Abordnungen von Richtern stellen sich im Übrigen wie folgt dar:

Die Abordnung von Herrn RLG Hoßbach an das Amtsgericht Sömmerda ist bis 31.03.2021 verlängert worden, das Versetzungsverfahren läuft.

Die Abordnung von Frau R'inLG Richter an das Thüringer Oberlandesgericht ist wegen der Folgen der Pandemie bis 30.06.2021 verlängert worden.

9.

Ermäßigte Dienstzeiten sind wie folgt bewilligt:

Frau R'inLG Dr. Bender	mit 75 % bis 31.12.2025,
Frau R'inLG Böhm	mit 80 % bis 31.12.2023,
Frau R'inLG Dr. Höfchen	mit 80 % bis 31.12.2021.

10.

Herr VRLG Pröbstel ist für seine Mitwirkung im Landesrichter- und Staatsanwaltsrat mit 30 % seiner Arbeitskraft,

Herr RLG Tietjen ist für seine Tätigkeit im Hauptrichterrat mit 1/6 seiner Arbeitskraft freigestellt.

11.

In Wiedereingliederungsmaßnahmen befinden sich derzeit

Frau R'inLG Geibert mit 4 Stunden täglich.

12.

Für das Landgericht Erfurt sind folgende Handelsrichter bestellt:

Franz-Josef Willems	01.01.2018 bis 31.12.2022,
Michael Schneider	01.01.2018 bis 31.12.2022,
Marlis Seyfarth	01.01.2019 bis 31.12.2023,
Volkmar Klaus	01.01.2019 bis 31.12.2023,
Lars Kossack	01.01.2019 bis 31.12.2023,
Torsten Wobbe	01.07.2020 bis 30.06.2025,
Karola Jessing	01.07.2020 bis 30.06.2025,
Evelyn Wernecke	01.09.2020 bis 31.08.2025.

13.

Die derzeit ausgeschriebenen zwei Stellen für Vorsitzende Richter am Landgericht sind noch nicht besetzt.

II.

**Das Präsidium beschließt sodann mit Wirkung vom 01.01.2021,
soweit nichts anderes bestimmt ist,**

folgende

GESCHÄFTSVERTEILUNG

im richterlichen Dienst des Landgerichts Erfurt

für das Jahr 2021

A) Verteilung der Geschäfte:

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gem. §§ 46 Abs. 2, 48 sowie § 78b Abs. 2 ZPO;
- b) Beschwerden in Verfahren nach der Insolvenzordnung und Gesamtvollstreckungsordnung;
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in Zivilsachen, soweit sie in folgende Sonderzuständigkeit fallen:
 - Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)
 - Streitigkeiten aus Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)
 - Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und
 - insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
- d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in Zivilsachen soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 9. Zivilkammer begründet ist, gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- e) alle Bestimmungen des zuständigen Gerichts nach ZPO und FamFG;

Besetzung:

Vorsitzende:	Präs'inLG Schwarz (mit 10 % ihrer Arbeitskraft)
Vertreter der Vorsitzenden:	R'inLG Becher
Beisitzer:	R'inLG Becher (mit 55 % ihrer Arbeitskraft) R'inLG Dr. Steinbrück (mit 10 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 1. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 9., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 3. Zivilkammer vertreten.

2. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG;
- b) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Instandhaltung eines Bauwerks, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht von wesentlicher Bedeutung ist (sog. kleine Bausachen);
- c) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus Vergabeverfahren, soweit sie Bauverträge betreffen,
- d) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, soweit sie deliktischen Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. dem Bauforderungssicherungsgesetz betreffen,
- e) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus.

Besetzung:

Vorsitzende:	Präs'inLG Schwarz (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
Vertreter der Vorsitzenden:	R'inLG Biermann
Beisitzer:	R'inLG Biermann R'inLG Dr. Höfchen (mit 80 % ihrer Arbeitskraft) Ri Katzur

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 2. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 9., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 10. Zivilkammer, im Weiteren der 1., 3. und 8. Zivilkammer vertreten.

3. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Urheberrechtsstreitsachen und Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte nach § 5 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen. Diese Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer erstreckt sich auch auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren;
- b) erstinstanzliche Wettbewerbsstreitigkeiten;
- c) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen nach § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG
- d) Beschwerden gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach dem 8. Buch der ZPO und dem ZVG, soweit das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat;
- e) Beschwerden und sonstige in die Zuständigkeit des Landgerichts fallende Angelegenheiten aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- f) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- g) Bearbeitung von Verfahren, Anträgen und ähnlichem, die von einer Zivilkammer zu erledigen und nicht ausdrücklich einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Apel (mit 20% seiner Arbeitskraft)
Vertreter des Vorsitzenden:	R'inLG Gerwing
Beisitzer:	R'inLG Gerwing R'inLG Böhm (mit 80 % ihrer Arbeitskraft) RLG Bieder R'inLG Hildesheim

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 3. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 2., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 8. Zivilkammer, im Weiteren der 9., 10. und 1. Zivilkammer vertreten.

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen nach § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG.
- b) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare und insbesondere Anträge nach §§ 127 ff. GNotKG und Beschwerden nach der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz und nach §§ 56 i. V. m. 44 RVG;
- c) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
- d) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;

Besetzung:

Vorsitzende: VR'inLG Langer

Vertreterin der Vorsitzenden: R'inLG Dr. Bender

Beisitzer: R'inLG Dr. Bender (mit 75 % ihrer Arbeitskraft)
 RLG Dr. Borowsky (mit 50% seiner Arbeitskraft)
 RLG Wolf

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 8. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 10., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 1. Zivilkammer, im Weiteren der 2., 3. und 9. Zivilkammer vertreten.

9. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften nach § 72a S. 1 Nr. 1 GVG, auch solche Streitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den Erwerb von Wertpapieren (z.B. Aktien, Fonds, Anteile) liegt, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen unrichtiger Beratung oder Informationen oder aus der Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- b) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;
- c) erstinstanzliche erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG
- d) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- e) Berufungen und Beschwerden in zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, denen Ansprüche aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie von Wohn- und Geschäftsräumen zugrunde liegen;
- f) Berufungen und Beschwerden in zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, denen Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen zugrunde liegen (sog. „Dieselabgasverfahren“);
- g) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch solche Streitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den Erwerb von Wertpapieren (z.B. Aktien, Fonds, Anteile) liegt, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen unrichtiger Beratung oder Informationen oder aus der Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- h) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG);
- i) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG);
- j) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirkes in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. oder 3. Zivilkammer begründet ist, gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG von Friesen

Vertreter des Vorsitzenden: RLG Grimm

Beisitzer: RLG Grimm
 RLG Keske (mit 85 % seiner Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 9. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 1., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 2. Zivilkammer, im Weiteren der 3., 8. und 10. Zivilkammer vertreten.

10. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen nach § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG;
- b) erstinstanzliche insolvenzrechtliche Rechtsstreitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG);
- c) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Steigerwald

Vertreter des Vorsitzenden: RLG Andres

Beisitzer: RLG Andres (mit 90% seiner Arbeitskraft)
 RLG Becher (mit 25% ihrer Arbeitskraft)
 R'in Tarantik
 Ri Riemann

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 10. Zivilkammer werden durch die Beisitzer der 3., im Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 8. Zivilkammer, im Weiteren der 9., 1. und 2. Zivilkammer vertreten.

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen nach § 95 GVG gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- b) Beschwerden und Berufungen in Handelssachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- c) erstinstanzliche HK-OH-Verfahren gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Dr. Schmidt (mit 75 % seiner Arbeitskraft)

Handelsrichter: Michael Schneider
Marlis Seyfarth
Volkmar Klaus
Lars Kossack

Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende der 1. KfH wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 10. Zivilkammer vertreten, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende der 3. Zivilkammer.

2. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen gemäß § 95 GVG, deren Gegenstand gewerbliche Schutzrechte nach § 5 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind;
- b) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen nach § 95 GVG gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- c) Beschwerden und Berufungen in Handelssachen gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- d) erstinstanzliche HK-OH-Verfahren gemäß dem unter B II Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- e) sonstige Angelegenheiten in Handelssachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Dr. Schmidt (mit 25 % seiner Arbeitskraft)

Handelsrichter: Torsten Wobbe
Evelyn Wernecke
Karola Jessing
Franz-Josef Willems

Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende der 2. KfH wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 10. Zivilkammer vertreten, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende der 3. Zivilkammer.

III. Güterichter

1. Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO sind zuständig:

VR in LG Langer,
RLG Keske,
RLG Tietjen,
R in LG Dr. Höfchen.

- Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Güteversuche in Zivilsachen, soweit sie von den Amtsgerichten Arnstadt, Gotha, Sömmerda, Weimar und Apolda verwiesen wurden.
2. Ersuchen aus der eigenen Kammer des Güterichters werden einem anderen Güterichter zugewiesen.
3. Die Güterichter vertreten sich untereinander.

IV. Strafkammern

1. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gem. § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen);
- b) erstinstanzliche Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG mit der Endziffer **3** der Eingangsliste;
- c) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 6. und 8. Strafkammer des Landgerichts, soweit diese als Strafkammern gemäß § 74 Abs. 1 GVG tätig waren.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG von Hagen (mit 90 % seiner Arbeitskraft)

Vertreter des Vorsitzenden: RLG Lindner

Beisitzer: RLG Lindner (mit 75 % seiner Arbeitskraft)
R'inLG Jünger (mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 1. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 2., im Verhinderungsfalle durch die der 4. Strafkammer, im Weiteren der 8. Strafkammer vertreten.

2. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG mit den Endziffern **1, 6 und 9** der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer des Landgerichts;
- c) als Kammer für Bußgeldsachen für Bußgeldverfahren gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 – 6 der EU-Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 679/2016);
- d) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern, die keiner anderen Strafkammer zugewiesen sind;

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Hampel (mit 90 % seiner Arbeitskraft)	
Vertreter des Vorsitzenden:	RLG Tietjen	
Beisitzer:	RLG Tietjen	(mit 78,34 % seiner Arbeitskraft)
	R'in Clemens	(mit 75 % ihrer Arbeitskraft)
	R'inAG Sauerbier	(mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 2. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 8., im Verhinderungsfalle durch die der 1. Strafkammer, im Weiteren der 4. Strafkammer vertreten.

3. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gem. § 41 JGG (Jugendkammer)
mit Ausnahme der Entscheidungen über Beschwerden nach § 41 Abs. 2 S. 2 JGG i. V. m.
§ 73 Abs. 1 GVG nach dem unter B III Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- b) Strafsachen gem. § 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG (Jugendschutzsachen) als
Jugendkammer und allgemeine Strafkammer nach dem unter B III Nr. 2 festgelegten
Verteilungsturnus;
- c) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt
zurückverwiesenen Sachen der 6. Strafkammer, soweit diese als Jugend- oder
Jugendschutzkammer entschieden hatte;

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Pröbstel	(mit 70 % seiner Arbeitskraft)
Vertreter des Vorsitzenden:	R'inLG Dietrich-Pippert	
Beisitzer:	R'inLG Dietrich-Pippert	(mit 75 % ihrer Arbeitskraft)
	RLG Dr. Ferneding	(mit 75 % seiner Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 3. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 6. Strafkammer, im
Verhinderungsfalle durch die Beisitzer der 1. Strafkammer vertreten.

4. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG mit den Endziffern **2, 4 und 8** der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer des Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzende:	VR'inLG Hornstein-Engers (mit 80% ihrer Arbeitskraft)	
Vertreter der Vorsitzenden:	RLG Bechthum	
Beisitzer:	RLG Bechthum	(mit 80% seiner Arbeitskraft)
	Ri Hein	(mit 75% seiner Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 4. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 1., im Verhinderungsfalle durch die der 2. Strafkammer, im Weiteren der 8. Strafkammer vertreten.

5. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen mit Endziffern **1, 4, 7, 9 und 0** der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 9. Strafkammer sowie der 3. und 7. Strafkammer des Landgerichts Erfurt, soweit diese über Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen entschieden hatten.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Steinmaier

Beisitzer und 2. Richter: stellvertretender Vorsitzender der 6. Strafkammer

Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende wird durch die Vorsitzende der 7. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer.

6. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gem. § 41 JGG (Jugendkammer) nach dem unter B III Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- b) Strafsachen gem. § 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG (Jugendschutzsachen) als Jugendkammer und allgemeine Strafkammer nach dem unter B III Nr. 2 festgelegten Verteilungsturnus;
- c) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer, soweit diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer entschieden hatte;
- d) Beschwerden in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Beratungshilfegesetz sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gem. § 161a StPO;
- e) Entscheidungen über Zuständigkeitsbestimmungen nach § 14 StPO;
- f) Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 StPO;
- g) Entscheidungen nach § 92 JGG;
- h) die in der Beschwerdeinstanz aufgehobenen und an eine andere Kammer des Landgerichts Erfurt zurückverwiesenen Sachen der Kammer für Rehabilitierungssachen;

Besetzung:

Vorsitzende:	VR'inLG Rathemacher (mit 75 % ihrer Arbeitskraft)
Vertreter der Vorsitzenden:	RLG Rümmler
Beisitzer:	RLG Rümmler (mit 85 % seiner Arbeitskraft) R'in Krieg (mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 6. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 3., im Verhinderungsfalle durch die der 2. Strafkammer vertreten.

7. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen mit Endziffern **3, 5, 6 und 8** der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer und der 4. Strafkammer des Landgerichts Erfurt, soweit diese über Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen entschieden hatte;
- c) Beschwerden in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Beratungshilfegesetz sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gem. § 161a StPO;
- d) die in der Revisionsinstanz erneut aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 3. und 6. Strafkammer, soweit nicht die Zuständigkeit einer dieser Kammern begründet ist und soweit die erneut aufgehobene und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesene Sache der 6. Strafkammer keine Strafsache gemäß § 74 Abs. 1 GVG ist.

Besetzung:

Vorsitzende: VPräs'inLG Lossin-Weimer (mit 50% ihrer Arbeitskraft)

Vertreterin der Vorsitzenden: R'inLG Dietrich-Pippert,

bei deren Verhinderung für die unter A IV Nr. 7 a) und b) genannten Verfahren durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer

Beisitzer:

R'inLG Dietrich-Pippert	(mit 25% ihrer Arbeitskraft)
R'inAG Klameth	(mit 25% ihrer Arbeitskraft)
R'inLG Geibert	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)
RLG Andres	(mit 10% seiner Arbeitskraft)
R'inAG Sauerbier	(mit 25 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 7. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 1., im Verhinderungsfalle durch die der 2. Strafkammer, im Weiteren der 8. Strafkammer vertreten.

8. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG mit den Endziffern **5, 7 und 0** der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 7. Strafkammer und der 4. Strafkammer des Landgerichts, soweit diese erstinstanzlich entschieden hatten.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Apel	(mit 80 % seiner Arbeitskraft)
Vertreter des Vorsitzenden:	RLG Plath	
Beisitzer:	RLG Plath	(mit 75 % seiner Arbeitskraft)
	R'in Böhme	(mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der 8. Strafkammer werden durch die Beisitzer der 4., im Verhinderungsfalle durch die der 1. Strafkammer, im Weiteren der 2. Strafkammer vertreten.

9. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen mit der Endziffer 2 der Eingangsliste;
- b) die in der Revisionsinstanz erneut aufgehobenen und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer und der 7. Strafkammer gem. Abschnitt 7 a) und b), soweit nicht deren eigene Zuständigkeit begründet ist. Diese Auffangzuständigkeit gilt auch dann, wenn die Vorsitzenden der 5. und 7. Strafkammer aus anderen Gründen an der Bearbeitung oder Entscheidung gehindert sind.

Besetzung:

- Vorsitzender: VR in LG Hornstein-Engers (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
- Beisitzer und 2. Richter: stellvertretender Vorsitzender der 6. Strafkammer

Vertretungsregelung:

Die Vorsitzende wird durch den Vorsitzenden der 5. Strafkammer vertreten, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Strafkammer.

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen gem. §§ 78a Abs. 1, 78b Abs. 1 GVG einschließlich der in der Folgezeit notwendig werdenden Entscheidungen;

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG von Hagen	(mit 10 % seiner Arbeitskraft)
Vertreter des Vorsitzenden:	RLG Lindner	
Beisitzer:	RLG Lindner	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)
	R'inLG Jünger	(mit 25 % ihrer Arbeitskraft)
	R'in Krieg	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)
	R'in Clemens	(mit 25 % ihrer Arbeitskraft)
	RLG Dr. Ferneding	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)
	R'in Böhme	(mit 25 % ihrer Arbeitskraft)
	RLG Plath	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)
	Ri Hein	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)

In Verfahren gemäß § 78b Abs. 1 Ziff. 1 GVG sind RLG Lindner und R'inLG Jünger zur Mitwirkung berufen. Sie werden im Verhinderungsfall durch die weiteren Mitglieder der Kammer vertreten.

Für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen gem. § 78a Abs. 1, § 78 Abs. 1 Ziff. 2 GVG sind zuständig:

RLG Lindner:	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 8 und 94;
R'inLG Jünger:	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 0 und 74;
R'in Krieg:	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 2, 14, 34 und 54;
R'in Clemens:	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 3, 04, 24 und 44;
R'in Böhme	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 9, 64, 84 und 96;

RLG Dr. Ferneding:	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 5, 06, 26 und 46;
R Hein	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 7, 66, 76 und 86;
RLG Plath	für Verfahren, bei denen das Aktenzeichen bei der Ersteintragung, in Folgesachen nach dem Aktenzeichen der Neueintragung endet mit den Ziffern 1, 16, 36 und 56.

Soweit eine Änderung der Zuständigkeit erfolgt, geht auch der Bestand an den neuen Richter über, soweit der bisher zuständige Richter bis zum Zeitpunkt der Änderung noch keine Terminierung verfügt hat.

Sind bei der Strafvollstreckungskammer in den letzten sechs Monaten vor der Vollverbüßung der Strafe in demselben Strafverfahren sowohl ein Antrag des Verurteilten auf Reststrafenaussetzung als auch ein Verfahren nach § 68f StGB gleichzeitig anhängig, ist für die Bearbeitung beider Verfahren das Mitglied der Strafvollstreckungskammer zuständig, das zur Bearbeitung des zuerst anhängigen Verfahrens berufen ist.

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der Strafvollstreckungskammer werden durch die Beisitzer der 2., im Verhinderungsfall durch die Beisitzer der 6. Strafkammer vertreten. Die Tätigkeit der Mitglieder in den jeweiligen Strafkammern geht der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor.

Kammer für Rehabilitierungssachen

Zuständigkeit:

Verfahren in Rehabilitierungssachen

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Hampel (mit 10 % seiner Arbeitskraft)

Vertreter des Vorsitzenden: RLG Rümmler

Beisitzer: RLG Rümmler (mit 15 % seiner Arbeitskraft)
R'inLG Geibert (mit 30% ihrer Arbeitskraft)

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der Kammer für Rehabilitierungssachen werden durch die Beisitzer der 2. Strafkammer, im Verhinderungsfall durch die Beisitzer der 1. Strafkammer vertreten.

**V. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim
Landgericht**

Zuständigkeit:

Berufsgerichtliche Verfahren in erster Instanz gemäß § 95 Steuerberatungsgesetz

Besetzung:

Vorsitzende: VPräs'inLG Lossin-Weimer

Vertreter des Vorsitzenden: die stellvertretende Vorsitzende der 7. Strafkammer

Beisitzer: R'inLG Dietrich-Pippert
R'inAG Klameth

ehrenamtliche Beisitzer: Ute Gajewsky
Volker Pollock
Karsten Schmidt
Jens Elsner

Vertretungsregelung:

Die Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden vertreten durch die weiteren Beisitzer der 7. Strafkammer.

B) Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung beim Landgericht Erfurt

I. Grundsätzliches:

1. Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Landgericht -Poststelle- maßgebend.
2. Für bereits anhängige Verfahren verbleibt es bei der bisher geltenden Zuständigkeit, soweit keine abweichende Regelung erfolgt ist.
3. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Landgerichts entscheidet - soweit nicht gesetzlich anders bestimmt - das Präsidium.
4. Eine Kammer, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt auch im Falle der ursprünglichen Unzuständigkeit grundsätzlich damit weiter befasst, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Mit der Bearbeitung einer Sache hat die Kammer begonnen, wenn sie einem der Beteiligten nach außen zu erkennen gegeben hat, dass sie sich der Behandlung der Sache unterziehen will. Dies gilt jedoch nicht, wenn dringende, keinen Aufschub duldende Maßnahmen vor Klärung der Zuständigkeitsfrage getroffen wurden.
Eine Sache ist jedoch trotz bereits begonnener Bearbeitung dann abzugeben, wenn die Kammer Verfahren der betreffenden Art überhaupt nicht bearbeitet, wenn die Sache in ein einer bestimmten Kammer zugewiesenes Spezialgebiet fällt oder wenn die nachfolgende Zuständigkeitsregel in Zivilsachen (B II Nr. 2) gilt.
5. Nicht als Neueingang gelten vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren; diese sind weiterhin von der ursprünglich zuständigen Kammer zu bearbeiten, soweit hierzu nachfolgend keine gesonderte Regelung erfolgt.
Aufgehobene, zurückverwiesene und wiederaufgenommene Zivilverfahren aus aufgelösten Kammern werden als Neueingang behandelt.

Soweit das Revisionsgericht von § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO Gebrauch macht, ist die 1. Zivilkammer für die zurückverwiesenen Verfahren der 3. und 9. Zivilkammer und die 9. Zivilkammer für die zurückverwiesenen Verfahren der 1. Zivilkammer zuständig.

Für die gem. § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesenen Verfahren ist die 1. Zivilkammer zuständig.

II. Zivilsachen

1. Erfassung der Eingänge

Verfahrenseingänge werden erfasst in besonderen Registern für

- streitige Zivilsachen 1. Instanz	- O -
- streitige Handelssachen	- HKO -
- Berufungen in streitigen Zivilsachen	- S -
- Berufungen in Handelssachen	- HKS -
- Beschwerden in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit	- T -
- Beschwerden in Handelssachen	- HKT -
- Beweissicherungsverfahren und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Zivil- und Handelssachen	- OH - - HK OH -

2. Verteilung der eingehenden Zivilverfahren

a) Erstinstanzliche Zivilsachen

Die eingehenden Zivilverfahren werden, soweit keine Sonderzuständigkeit vorliegt, im Turnus wie folgt verteilt:

Die eingehenden Zivilverfahren verbleiben in den Sonderzuständigkeiten der Kammern. Die aufgrund einer Sonderzuständigkeit einer bestimmten Kammer zugeteilten Sachen werden auf den allgemeinen Turnus angerechnet.

Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in erstinstanzlichen Zivilverfahren auf die Kammern verteilt (Turnus). Bezüglich der Regelung der Neueingänge wird auf Abschnitt B I Nr. 5 der Geschäftsverteilung verwiesen. In die Sonderzuständigkeit fallende Eingänge werden auf den Turnus nächstmöglich angerechnet.

Eine erstinstanzliche Sache, die der 2. Zivilkammer nach A I Nr. 1 a) (Bau- und Architektensache) oder die der 10. Zivilkammer nach A I Nr. 10 a) (Arzthaftungssachen) zufällt, führt zu einer jeweiligen doppelten Anrechnung in O-Sachen (Bewertung 2 : 1).

Am Turnus nehmen die 2., 3., 8., 9. und 10. Zivilkammer teil.

Ein Turnus besteht aus 52 Eingängen:

die 9. Zivilkammer erhält in jedem Turnus die Eingänge	1 - 8,
die 10. Zivilkammer erhält in jedem Turnus die Eingänge	9 - 23,
die 2. Zivilkammer erhält in jedem Turnus die Eingänge	24 - 31,
die 3. Zivilkammer erhält in jedem Turnus die Eingänge	32 - 39,
die 8. Zivilkammer erhält in jedem Turnus die Eingänge	40 - 52.

Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Zentralregistratur für Zivilsachen (Eingangsstelle).

b) Berufungen und Beschwerden

Die eingehenden Berufungen und Beschwerden werden, soweit keine Sonderzuständigkeit begründet ist, in einem Umlaufverfahren (Turnus) wie folgt verteilt:

Die eingehenden Berufungsverfahren und Beschwerdeverfahren verbleiben in den Sonderzuständigkeiten der Kammern.

Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrennten Turnus auf die Kammern verteilt. In die Sonderzuständigkeit fallende Eingänge werden auf den Turnus nächstmöglich angerechnet. Am Turnus nehmen die 1. und 9. Zivilkammer teil.

Ein Turnus besteht in Berufungsverfahren aus jeweils 5 Eingängen, von denen die 1. Zivilkammer den ersten bis dritten Eingang und die 9. Zivilkammer den vierten und fünften Eingang erhält.

In Beschwerdeverfahren besteht ein Turnus aus jeweils 2 Eingängen, von denen die 1. Zivilkammer den ersten Eingang und die 9. Zivilkammer den zweiten Eingang erhält.

Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Zentralregistratur für Zivilsachen (Eingangsstelle).

c) Handelssachen

Die eingehenden erstinstanzlichen Handelssachen werden, soweit keine Sonderzuständigkeit begründet ist, in einem Umlaufverfahren (Turnus) wie folgt verteilt:

Die eingehenden Handelssachen verbleiben in den Sonderzuständigkeiten der Kammern. Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden auf die Kammern für Handelssachen verteilt (allgemeiner Turnus). In die Sonderzuständigkeit fallende Eingänge werden auf den Turnus nächstmöglich angerechnet.

Am Turnus nehmen die 1. und die 2. Kammer für Handelssachen teil.

Ein Turnus besteht jeweils aus 4 Eingängen.

Die 1. Kammer für Handelssachen erhält in jedem Turnus den ersten bis dritten, die 2. Kammer für Handelssachen erhält in jedem Turnus den vierten Eingang.

Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Zentralregistratur (Eingangsstelle).

d) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen

Die eingehenden Berufungen und Beschwerden in Handelssachen werden, soweit keine Sonderzuständigkeit begründet ist, jeweils in einem Umlaufverfahren (Turnus) wie folgt verteilt:

Die eingehenden Berufungen und Beschwerden in Handelssachen verbleiben in den Sonderzuständigkeiten der Kammern.

Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden auf die Kammern für Handelssachen verteilt (allgemeiner Turnus). In die Sonderzuständigkeit fallende Eingänge werden auf den Turnus nächstmöglich angerechnet.

Am jeweiligen Turnus nehmen die 1. und die 2. Kammer für Handelssachen teil.

Ein Turnus besteht jeweils aus 4 Eingängen.

Die 1. Kammer für Handelssachen erhält in jedem Turnus den ersten bis dritten, die 2. Kammer für Handelssachen erhält in jedem Turnus den vierten Eingang.

Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Zentralregistratur (Eingangsstelle).

e) Beweissicherungsverfahren, Arreste, einstweilige Verfügungen u. a.

aa) Die Sonderzuständigkeiten der 2., 3., 8., 9. und 10. Zivilkammer gelten auch für diese Verfahren. Die Verteilung erfolgt vorrangig nach den Sonderzuständigkeiten der 2., 3., 8., 9. und 10. Zivilkammer.

Soweit keine Sonderzuständigkeit begründet ist, erfolgt die Verteilung in einem Umlaufverfahren, an dem die 3., 8., 9. und 10. Zivilkammer teilnehmen. Die Zuständigkeit wechselt mit jedem Eingang, beginnend mit der 3. Zivilkammer, sodann der 8. Zivilkammer, sodann der 9. Zivilkammer und sodann der 10. Zivilkammer. In die Sonderzuständigkeit fallende Eingänge werden auf den Turnus angerechnet.

bb) Für Beweissicherungsverfahren, bei deren Einleitung ein Rechtsstreit in der Hauptsache anhängig ist, ist die für den Rechtsstreit zuständige Kammer zuständig.

cc) Für Arreste und einstweilige Verfügungen, bei deren Einleitung ein Rechtsstreit in der Hauptsache anhängig ist, ist die für die Hauptsache zuständige Kammer zuständig.

dd) Für Klagen nach §§ 767 und 768 ZPO ist die Kammer des Ausgangsverfahrens zuständig; diese vom Turnus unabhängig zugewiesenen Verfahren sind auf den Turnus (B II Nr. 2) anzurechnen.

3. Allgemeine Grundsätze für die Verteilung

a) Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und Arrestanträge sind von der Poststelle oder - falls sie dort eingehen - von der Geschäftsstelle mit dem genauen Eingangszeitpunkt zu versehen. Sie sind sodann unverzüglich dem das Register führenden Beamten vorzulegen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Sie sind sofort an bereiter Stelle einzutragen.

Alle an einem Tag erfolgenden Eingänge gelten als gleichzeitig eingegangen. Dies gilt auch für die Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr und aus dem Nachtbriefkasten.

Bei gleichzeitigem Eingang werden die Sachen nach alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners, bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern der an erster Stelle stehende. Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Frühere Adelsbezeichnung (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. Landeshauptstadt, von) bleiben unberücksichtigt. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen entscheidet über die Reihenfolge bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Gesamtvollstreckungsmassen der Name des Schuldners, bei Einzelfirmen oder Gesellschaften - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen und Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, die Orts- oder

Gebietsbezeichnung und soweit eine solche fehlt, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

- b) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der jeweiligen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.
- c) Rückgabe in den Turnus/Registaturkorrektur
Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach der Auffassung der betreffenden Kammer im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie die Kammer an die Eingangsstelle zurück, die wie bei einem Neueingang verfährt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der abgebenden Kammer und der turnusmäßig übernehmenden Kammer kann sich die übernehmende Kammer an das Präsidium wenden. Dieses entscheidet dann über die Zuständigkeit.

- d) Anrechnung auf den Turnus
Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (kraft Sonderzuständigkeit) ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.
- e) Abgaben und Übernahmen
Jede Übernahme einer Sache durch eine andere Kammer wird auf den Turnus angerechnet. Das hat zur Folge, dass die übernehmende Kammer beim nächsten Turnus mit einem Eingang weniger, die abgebende Kammer beim nächsten unbelegten Turnus – sofern hier die Kammer zu berücksichtigen ist - mit einem Eingang mehr zu berücksichtigen ist.

Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstellen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus oder in eine Sonderzuständigkeit gilt: Die Eingangsstellen und sodann die Geschäftsstellen behandeln die Sache wie einen Neueingang. Ohne, dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, wird die Kammer, die die Sache zurückgibt, beim nächsten Turnus mit einem Eingang mehr, die Kammer, der die Sache im allgemeinen Turnus oder in der Sonderzuständigkeit zugeteilt wird, beim nächsten Turnus mit einem Eingang weniger berücksichtigt. Kommt es nicht zu einer Abgabe, wird die Kammer, die die Sache behält, nach der Regelung der Frage der Abgabe beim nächsten Turnus mit einem Eingang weniger; die Kammer, der sie im allgemeinen Turnus oder in Sonderzuständigkeit zugeteilt war, beim nächsten unbelegten Turnus mit einem Eingang mehr berücksichtigt.

- f) Abgetrennte Verfahren in erstinstanzlichen Zivilsachen verbleiben in der Zuständigkeit der abtrennenden Kammer; eine Anrechnung auf den Turnus kommt nicht in Betracht.

III. Strafsachen

1. Erfassung der Eingänge

- a) Die eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG werden von der zuständigen Strafgeschäftsstelle in einer Eingangsliste in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummernvergabe beginnend mit "1" eingetragen und sodann nach den in der Geschäftsverteilung aufgeführten Endziffern den Kammern zugeordnet. Soweit die 1., 2., 4., 7. oder 8. Strafkammer in erstinstanzlichen Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG Verfahren abtrennt und es bei der Zuständigkeit der großen Strafkammer verbleibt, bleibt die abtrennende Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. In diesen Fällen werden die abgetrennten Verfahren nicht in der Eingangsliste erfasst.
- b) Die eingehenden Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte (einschließlich der erweiterten Schöffengerichte nach § 29 Abs. 2 GVG) werden von der zuständigen Strafgeschäftsstelle jeweils in gesonderten Eingangslisten in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummernvergabe jeweils beginnend mit "1" eingetragen und sodann nach den in der Geschäftsverteilung aufgeführten Endziffern den Kammern zugeordnet.
- c) Die eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen nach § 41 JGG, die Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter und der Jugendschöffengerichte sowie die eingehenden Strafsachen gem. § 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG werden jeweils von der zuständigen Strafgeschäftsstelle in jeweils gesonderten Eingangslisten in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummernvergabe jeweils beginnend mit "1" erfasst und sodann im Turnus gemäß B III Nr. 2 auf die 3. und 6. Strafkammer verteilt.

Soweit die 3. oder 6. Strafkammer in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen gem. § 41 JGG und in Strafsachen gemäß § 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG Verfahren abtrennt und es bei der Zuständigkeit der Jugendkammer bzw. der Jugendschutzkammer verbleibt, bleibt die abtrennende Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. In diesen Fällen werden die abgetrennten Verfahren nicht in der Eingangsliste erfasst.

Dies gilt bei Entscheidungen gemäß § 209a Ziff. 2 StPO entsprechend.

- d) Gehen zwei oder mehrere erstinstanzliche Strafsachen nach §§ 74 Abs. 1 GVG, 41 JGG oder 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG oder Berufungen gegen Urteile der Strafrichter/Jugendrichter bzw. der Schöffengerichte/Jugendschöffengerichte gleichzeitig ein, entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung in der jeweiligen Eingangsliste das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; das nach Eingangsjahr ältere Verfahren ist vor dem jüngeren, innerhalb eines Jahrgangs das Verfahren mit dem numerisch niedrigeren Aktenzeichen vor dem höheren einzutragen.
- e) Die an einem Tag als gleichzeitig eingegangen geltenden Sachen der Strafvollstreckungskammer werden alphabetisch sortiert und in dieser Reihenfolge eingetragen.
Maßgeblich ist der Familienname, bei Doppelnamen der erste Familienname des Verurteilten. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen desselben Verurteilten werden diese von der Wachtmeisterei, ohne Kenntnis vom Inhalt zu nehmen und unabhängig von der Registratur, fortlaufend nummeriert.
- f) In Revisionsverfahren aufgehobene und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesene Sachen der 3. und 6. Strafkammer, sofern diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer entschieden hatte und die Zurückverweisung an eine allgemeine Strafkammer erfolgte,

werden als erstinstanzliche Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG neu eingetragen und gemäß B III Nr. 1a) verteilt.

Sofern die Rückverweisung dieser Verfahren an die Jugend- oder Jugendschutzkammer erfolgte, werden diese als Neueingang erfasst und auf den jeweiligen Turnus nach B III Nr. 1c) und Nr. 2 angerechnet.

2. Verteilung der Verfahren gemäß B III Nr. 1c) (Jugend- und Jugendschutzsachen)

Die eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen nach § 41 JGG werden im gesonderten Umlaufverfahren (Turnus) verteilt.

Die Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter werden im gesonderten Umlaufverfahren (Turnus) verteilt.

Die Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden im gesonderten Umlaufverfahren (Turnus) verteilt.

Die eingehenden Strafsachen gem. § 74b GVG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG werden im gesonderten Umlaufverfahren (Turnus) verteilt.

Am jeweiligen Turnus nehmen die 3. und die 6. Strafkammer teil.

Der jeweilige Turnus besteht jeweils aus 2 Eingängen.

Die 3. Strafkammer erhält in jedem Turnus den ersten,

die 6. Strafkammer erhält in jedem Turnus den zweiten Eingang.

Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der zuständigen Strafgeschäftsstelle (s. B III Nr. 1c).

In Revisionsverfahren aufgehobene und an das Landgericht Erfurt zurückverwiesene Sachen der 3. und 6. Strafkammer, sofern diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer entschieden hatten und die Zurückverweisung an die Jugend- oder Jugendschutzkammer erfolgte, sind auf den Turnus anzurechnen. Fällt die zurückverwiesene Sache aufgrund Sonderzuständigkeit nach A IV Nr. 3c) bzw. A IV Nr. 6c) an die in der Turnusfolge nicht vorgesehene Jugend- oder Jugendschutzkammer, so ist dies unmittelbar nachfolgend durch Zuweisung des folgenden Verfahrens im Turnus an die andere Jugend- oder Jugendschutzkammer auszugleichen.

3. Beim Zusammentreffen von bestimmten Kammern zugewiesenen Sonderstraftaten mit allgemeinen Straftaten ist für die Zuständigkeit die Sonderstraftat maßgebend.
4. Erstinstanzliche gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren haben die 1. Strafkammer in Verfahren, die Schwurgerichtssachen betreffen, die 6. Strafkammer in Verfahren, die Jugendsachen und Jugendschutzsachen betreffen, zu treffen. Für die übrigen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit der 1. und 6. Strafkammer fallen, ist die 2. Strafkammer zuständig.
5. Bei Verbindung mehrerer Sachen ist die Kammer zuständig, die die Verbindung vornimmt.
6. Wird ein Strafverfahren erster Instanz von einer Strafkammer nicht oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft vor einem Amtsgericht eröffnet (§ 210 Abs. 2 und 3 StPO) und eröffnet das Oberlandesgericht auf sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Verfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts, so ist hierfür die für

zurückverwiesene Sachen aufgrund der Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils zuständige Kammer ebenfalls zuständig.

7. Bei einer - auch wiederholten - Zurückverweisung einer Schwurgerichts-, Wirtschafts- straf- oder Jugendstrafsache an eine große Strafkammer wird die dann nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer als Schwurgerichtskammer, Wirtschaftsstrafkammer oder Jugendstrafkammer tätig, auch wenn sie im Übrigen derartige Aufgaben nicht wahrzunehmen hat.
8. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, an das Landgericht Erfurt verwiesen oder von einem Gericht höheren Rechtszugs zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre. Das gleiche gilt für Berufungssachen vor der Strafkammer oder vor einer Spezialkammer (Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer). Das gleiche gilt, wenn das Landgericht Erfurt für ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein rechtskräftiges Urteil eines anderen Landgerichts zuständig ist.
9. Die festgelegten Zuständigkeiten der Strafkammern umfassen alle Beschwerdeentscheidungen und sonstigen richterlichen Tätigkeiten, die in den zugewiesenen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung anfallen.
10. Die nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG erforderlichen Entscheidungen trifft die Strafkammer, der der Schöffe angehört; für die Hilfsschöffen der Strafkammern ist die 2. Strafkammer, für die Hilfsschöffen der Jugendkammern ist die 3. Strafkammer als Jugendkammer zuständig.
11. Die Ergänzungsrichter in Strafverfahren werden wie folgt bestimmt:
 - für die 1. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 10. Zivilkammer;
 - für die 2. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 8. Zivilkammer;
 - für die 3. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 3. Zivilkammer;
 - für die 4. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 1. Zivilkammer;
 - für die 6. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 9. Zivilkammer;
 - für die 7. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 1. Zivilkammer;
 - für die 8. Strafkammer der dienstjüngste beisitzende Richter der 2. Zivilkammer.

Im Verhinderungsfall ist zunächst der jeweils zweitjüngste Beisitzer der berufenen Zivilkammer zuständig. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, gilt die Vertretungsregelung der jeweils berufenen Zivilkammer.

Für das Dienstalster ist der Zeitpunkt der Besetzungsmitteilung maßgeblich.

Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters in der Strafkammer geht der Tätigkeit in der Zivilkammer vor.

IV. Allgemeines zur Vertretungsregelung

1. Für Verhinderungsfälle gilt hinsichtlich der Vertretung, soweit eine Vertretung durch Richter derselben Kammer nicht möglich ist, die unter A getroffene jeweilige Vertretungsregelung. Zur Vertretung veränderter Richter sind zunächst die Beisitzer der bei der Vertretungsregelung an erster Stelle genannten Kammer berufen, und zwar zunächst der Dienstjüngste. Anschließend treten die Beisitzer der weiter bestimmten Vertretungskammern ein, und zwar in der angegebenen Reihenfolge.
2. Die Vertretung veränderter Richter in Sitzungen beginnt in jedem Kalendermonat mit dem nach dem vorstehenden Absatz zuerst berufenen Richter und setzt sich für jede weitere Vertretung in Sitzungen derselben Kammer in diesem Monat mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort. Dabei werden Richter, die wegen Verhinderung an der Wahrnehmung der Vertretung übergangen worden sind, nach Wegfall der Verhinderung zunächst herangezogen. Ist die Vertreterkette erschöpft, beginnt sie von neuem. Die über den Monat hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Monat des Sitzungsbeginns gewertet.

Ist ein Richter zu mehreren, sich zeitlich überschneidenden Vertretungen in verschiedenen Kammern berufen, so hat eine Vertretung in Strafsachen Vorrang vor einer in Zivilsachen und diese Vorrang vor einer Vertretung in einem anderen Sachgebiet. Tritt die genannte Kollision bei Vertretungen im selben Sachgebiet ein, so geht die Vertretung in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

3. Reicht diese Vertretung im Einzelfall nicht aus, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die übrigen Beisitzer der Zivilkammern, die Beisitzer der Strafkammern und der Kammer für Rehabilitierungssachen durch die übrigen Beisitzer der Strafkammern vertreten.

Die Vertretung erfolgt im Turnus, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten Richter, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Kammern.

Der Turnus läuft für jede Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, getrennt. Ein übergangener Vertreter gilt nicht als herangezogen.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten stellvertretenden Vorsitzenden der Zivilkammern vertreten, sodann wie die Beisitzer der Zivilkammern.

4. Reicht auch diese Regelung im Einzelfall nicht aus, werden die Beisitzer der Zivilkammern und Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch die Beisitzer der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Beisitzer der Zivilkammern vertreten, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten Richter; derjenige, der tatsächlich aufgrund dieser Bestimmung als Vertreter mitgewirkt hat, wird erst wieder zur Vertretung herangezogen, wenn alle für die Vertretung nach dieser Bestimmung in Betracht kommenden Richter als Vertreter tätig geworden sind, es sei denn, dass die ihm vorgehenden Richter verhindert sind. Die Beisitzer der Kammer für Rehabilitierungssachen werden durch die Beisitzer der Zivilkammern vertreten.
5. Anschließend werden die Vorsitzenden Richter der Kammern, und zwar beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem Lebensjüngsten, wie folgt zur Vertretung herangezogen:

Die Beisitzer der Zivilkammern und ihre Vertreter werden zunächst durch die Vorsitzenden Richter der Zivilkammern einschließlich der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, dann durch die Vorsitzenden Richter der Strafkammern, die Beisitzer der Strafkammern und ihre Vertreter werden zunächst durch die Vorsitzenden Richter der Strafkammern, dann durch die Vorsitzenden Richter der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen vertreten.

6. Für Vertretungsfälle wird auf Tage, nicht auf einzelne Sachen abgestellt.

V. Zusammentreffen mehrerer Geschäfts- und Vertretungsaufgaben

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung, mit Ausnahme der Führungsaufsicht, geht der richterlichen Tätigkeit vor.

Die Tätigkeit als Mitglied einer Kammer geht der Vertreter Tätigkeit vor.

Ist ein Richter Mitglied mehrerer Kammern oder treffen Vertreter Tätigkeiten zusammen, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden nachstehende Reihenfolge:

- Strafkammern
- Zivilkammern
- Kammer für Handelssachen
- Strafvollstreckungskammer
- Führungsaufsicht
- Kammer für Rehabilitationssachen
- Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Bei Zusammentreffen hiernach gleichrangiger Tätigkeiten hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer den Vorrang.

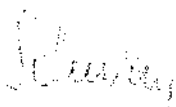
C) Bereitschaftsdienst:

1. Im Landgerichtsbezirk Erfurt wird im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans gemäß § 10 Abs. 1 und 5 Thüringer Gerichtszuständigkeitsverordnung i.V.m. § 22c Abs. 1 GVG ein professionalisierter Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seitens des Landgerichts Erfurt nehmen hieran teil:

RinAG Klameth (mit 50 % ihrer Arbeitskraft)
 RLG Dr. Borowsky (mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Die weiteren Regelungen zum gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan bleiben einem gesonderten Beschluss im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Sömmerda und Weimar vorbehalten.

2. Das Präsidium ermächtigt die Präsidentin des Landgerichts, über Änderungen zum Bereitschaftsdienstplan allein zu beschließen.

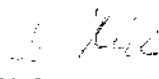

 PräsinLG Schwarz



 RLG Andres



 VRLG Apel


 RinLG Dietrich-Pippert


 RinLG Gerwing


 VRLG von Friesen


 VRLG von Hagen


 VRLG Dr. Schmidt


 RLG Tietjen